

Amtsblatt

Nr. 61

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen



Jahrgang 2021 Göttingen, 23.09.2021 Nr. 61

Öffentliche Bekanntmachung 4. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 29.09.2021 für das	1639
Wahlgebiet "Landkreis Göttingen" für die Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) und die Kreiswahl am 12.09.2021	
Satzung für den Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen	1640
Feststellung gem. § 5 UVPG Wasserrechtliche Plangenehmigung einer Furt über den Schneenbach in der Gemarkung Klein Schneen	1645
B. Veröffentlichungen der Gemeinden	
Flecken Adelebsen	
Hauptsatzung	1647
Stadt Bad Sachsa	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	1652
Stadt Herzberg am Harz	
Wahlbekanntmachung Sitzung des Stadtwahlausschusses am 28.09.2021	1654
Gemeinde Obernfeld	
 Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 	1655
Gemeinde Walkenried	
	1656

Die Kreiswahlleiterin



Öffentliche Bekanntmachung

4. Sitzung des Kreiswahlausschusses für das Wahlgebiet "Landkreis Göttingen" für die Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) und die Kreiswahl am 12. September 2021

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch den Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich bekannt, dass am:

Mittwoch, 29.09.2021, um 16:00 Uhr Im Sitzungssaal 018/019 des Kreishauses, Reinhäuser Landstraße 4, in Göttingen

die 4. öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der festgesetzten Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung:

- Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) am 12. September 2021,

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu diesen Sitzungen hat.

Hinweis:

Ich bitte Sie, zum Schutz aller Anwesenden und vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus am Tag der Sitzung einen Corona-Schnelltest oder Selbsttest durchzuführen. Halten Sie sich bitte außerdem an die geltenden Abstands- und Hygienebestimmungen.

Göttingen, 21.09.2021

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Satzung für den Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung und des § 70 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444) m.W.v. 10.06.2021 bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung und der §§ 1 ff. des Nieder-sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung vom 14.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe und dem Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII) werden im Landkreis Göttingen (außer für den Bereich der Stadt Göttingen) durch den Fachbereich Jugend als Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 3 SGB VIII wahrgenommen.

§ 2

- (1) Der Fachbereich Jugend als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat
 - die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben sowie
 - die Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist,

konsequent zu verfolgen und umzusetzen.

- (2) Der Fachbereich Jugend kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen, sofern deren Finanzierung gesichert ist.
- (3) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Fachbereich Jugend zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit allen in der freien Jugendhilfe tätigen Kräften und ihren Einrichtungen, sowie den in § 81 SGB VIII und § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Die Aufgaben des Fachbereiches Jugend werden

durch den Jugendhilfeausschuss

und

• durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend wahrgenommen.

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar
 - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; davon sollen 3 Personen gewählt werden, die von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sind.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gleichzeitig ein*e Vertreter*in zu wählen. Im Falle der Verhinderung des gewählten Vertreters / der gewählten Vertreterin können sich Vertreter*innen der Fraktionen untereinander vertreten.

Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Auf eine möglichst geschlechterparitätische Zusammensetzung soll geachtet werden.

Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses stellt der Kreistag des Landkreises Göttingen durch Beschluss fest.

- (2) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der/die Leiter*in des Fachbereichs Jugend
 - b) der/die Kinder- und Jugendreferent*in des Landkreises
 - c) je ein*e Vertreter*in
 - der evangelischen Kirche
 - der katholischen Kirche die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind
 - der j\u00fcdischen Kultusgemeinde die oder der von dem Landesverband der j\u00fcdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist
 - d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird
 - e) ein*e Elternvertreter*in oder ein*e Erzieher*in aus einer Kindertagesstätte im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend des Landkreises Göttingen
 - f) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
 - g) ein*e Vertreter*in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
 - h) ein*e Ärztin / Arzt des Gesundheitsamtes
 - i) n.n.
 - j) ein*e im Kinderschutz erfahrene Sozialarbeiter*in / Sozialpädagog*in
 - k) ein*e Vertreter*in der Polizei
 - I) ein*e Vertreterin der Agentur für Arbeit
 - m) der/die Sprecher*in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78)

Die unter c) bis m) aufgeführten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Die Wahl eines jeweiligen Stellvertreters / einer Stellvertreterin ist nicht vorgesehen. Soweit die hierfür von den zuständigen Stellen Vorgeschlagenen dem Ausschuss bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehören, können sie nicht zugleich auch zu beratenden Mitgliedern gewählt werden.

(3) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

- (4) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

§ 5

- (1) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss
 - a) mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl weggefallen ist,
 - b) bei den beratenden Mitgliedern unter c) bis I) unter Rücknahme der Wahl im Einvernehmen mit der vorschlagenden Stelle.

Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Kreistag.

- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

§ 6

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

§ 7

- (1) Im Rahmen des SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie über Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 - b) Jugendhilfeplanung
 - c) Förderung der freien Jugendhilfe
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
 - e) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
 - f) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen gemäß
 § 35 JGG
 - g) Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe
- (2) Vor Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Fachbereichs Jugend ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über ihre Arbeit.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 8

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 9

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann vorberatende Unterausschüsse mit Zustimmung des Kreistages nach Bedarf einrichten. Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Einem Unterausschuss sollen je nach Themenstellung mindestens je ein Mitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenden Fraktionen / Gruppen angehören. Bei Bedarf und je nach Themenstellung sollen weitere Fachleute und Mitarbeiter/-innen der Verwaltung zu den Sitzungen eines Unterausschusses hinzugezogen werden. Kreistagsmitglieder mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss können an den Sitzungen eines Unterausschusses teilnehmen.
- (3) Vorberatende Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.

§ 10

Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses zu führen. Sie führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII aus.

§ 11

- (1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und ggf. seiner Unterausschüsse gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.
- (2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend der aktuell gültigen Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Göttingen, den 17.9.2021

LANDKREIS GÖTTINGEN

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter

Landkreis Göttingen Der Landrat Fachbereich Umwelt 7021 71422 - 20

Feststellung gem. § 5 UVPG1;

Wasserrechtliche Plangenehmigung einer Furt über den Schneenbach in der Gemarkung Klein Schneen

Die Deutsche Bahn hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erstellung einer Furt in der Gemarkung Klein Schneen, beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurde der bestehende Bahnübergang derart beschädigt, dass er seitdem für den Straßenverkehr gesperrt wurde.

Ein Ersatzwegeneubau soll die landwirtschaftlichen Flächen erschließen.

Im Zuge der Umfahrung ist der Schneenbach zu queren. Verschiedene Varianten mit Brücken über Leine oder Schneenbach wurden geprüft.

Die Errichtung der Furt bereitet die geringsten Einflüsse auf Natur und Umwelt im Vergleich der Varianten.

Oberhalb bzw. westlich der geplanten Furt befindet sich direkt angrenzend eine 2-gleisige Bahnstrecke. Unter dieser hindurch wird der Schneenbach geführt. Der Bereich wird regelmäßig von Sedimenteintrag befreit. Entsprechend ausgebaut ist dieser Bereich. Diese Gestaltung wirkt sich bis in den Bereich der geplanten Furt aus. Die bestehende Gewässersohle ist strukturarm und mit Sediment bedeckt.

Die Furt wird auf einer Länge von 11 m (senkrecht zur Fließrichtung) und einer Breite von 4,0 m (in Fließrichtung) mit Wasserbausteinen ausgebildet.

Im Tiefpunkt der Furt wird ein Niedrigwasserbereich angelegt. In diesem wird zwischen den Wasserbausteinen natürliches Sohlsubstrat eingebracht. Die Furt soll somit weiterhin für die dort vorkommenden aquatischen Lebewesen durchgängig sein.

Die Nutzung der Furt ist auf die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beschränkt. Der in nördlicher Richtung zu errichtende Weg schließt nach 330 m Strecke an den dort bestehenden Feldweg an. Dieser endet nach 370 m. Es werden 8 Schläge für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen. Durchgangsverkehr findet nicht statt.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

-

Der Durchfluss des Gewässers bleibt während der gesamten Bauphase bestehen.

Das Bauvorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Ergebnis kann auch im Internet unter Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dort über den Pfad "Service» Umweltinformationssysteme » UVP-Portal » UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung » UVP-Kategorien » Wasserwirtschaftliche Vorhaben » Verfahrenstypen » Negative Vorprüfungen » Errichtung einer Furt in Klein Schneen" eingesehen werden.

im Auftrage

gez.

Schnell

Hauptsatzung

des Flecken Adelebsen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 02.09.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Der Flecken führt den Namen Adelebsen.
- (2) Als Teile des Flecken Adelebsen bestehen folgende Ortschaften:
 - a) Adelebsen
 - b) Barterode
 - c) Eberhausen
 - d) Erbsen
 - e) Güntersen
 - f) Lödingsen
 - g) Wibbecke.

§ 2 Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben:
 - Auf einem sechsfach von Blau und Silber gewürfelten Schild ein golden umborteter Herzschild, der in Blau den silbernen Adelebser Burgturm über silberner Zinnenmauer zeigt.
- (2) Die Farben der Gemeinde Adelebsen sind "Blau-Weiß".
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Flecken Adelebsen, Landkreis Göttingen".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Seite 1 von 5

§ 4 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften
- a) Adelebsen
- b) Barterode
- c) Eberhausen
- d) Erbsen
- e) Güntersen
- f) Lödingsen
- g) Wibbecke

werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft

Adelebsen	aus 9 Mitgliedern,
Barterode	aus 7 Mitgliedern,
Eberhausen	aus 5 Mitgliedern,
Erbsen	aus 5 Mitgliedern,
Güntersen	aus 7 Mitgliedern,
Lödingsen	aus 7 Mitgliedern,
Wibbecke	aus 5 Mitgliedern.

- (3) Für den Fall, dass die Wahl von Ortsräten wegen fehlender Kandidatinnen/Kandidaten scheitert, wird gem. § 96 NKomVG je ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter durch den Gemeinderat bestellt.
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 1 NKomVG sind sie nicht zu berücksichtigen.
- (5) In dringenden Fällen, die die Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte der Ortsräte betreffen und in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel für die Heimatpflege (28101/43182-43188), Kinderspielplätze (36602/42122-43188), Straßen, Wege, und Brücken (54101/42122-42128), Straßenbeleuchtung (54501/42412-42418), Museum Adelebsen (25201-42111), Sportteil Barterode (42404-42112), DGH Eberhausen (57302-42113) Sporthalle Güntersen (42402-42115) und DGH Wibbecke (57301-42117) in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (7) Die Ortsbürgermeister/-innen erfüllen, sofern sie die Erfüllung nicht ablehnen, die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung und werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:
 - a) Mitwirkung bei Erhebungen, Statistiken, Zählungen und der Vorbereitung von Wahlen,
 - b) Überwachung der Sportplätze und deren Benutzung,
 - c) Meldung von Jubiläen und sonstigen feierlichen Anlässen,
 - d) Annahme von Fundsachen,
 - e) Meldung von erkennbarer und eingetretener Obdachlosigkeit, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Schäden, Feuer, Katastrophen und sonstigen Ereignissen), dazu Manöverschäden, widerrechtlich auf öffentlichem Gelände abgestellte Autowracks, möglichst mit Namen und Anschrift des letzten Halters,
 - f) Überwachung der amtlichen Verkehrszeichen sowie Meldung von Beschädigungen oder widerrechtlichen Entfernungen (insbesondere vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen),
 - g) Mitwirkung bei der Veranlagung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Änderungsanträgen),

Scite 2 von 5

- h) Zuteilung von Grabstellen entsprechend dem Belegungsplan (soweit Friedhof bisher Eigentum der Gemeinde),
- i) Meldung von Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Wasserläufen und Gräben in der Ortschaft,
- j) Überwachung von Arbeiten in der Ortschaft nach Unterrichtung durch die Gemeinde,
- Kontrolle der gemeindeeigenen Grundstücke, Spielplätze und Friedhöfe (hier insbesondere die Standsicherheit von Grabsteinen), sowie Meldung von Schäden und erforderlichen Reparaturen,
- Überwachung des Winterdienstes,
- m) Mitwirkung bei Vermietung und Verpachtung, sowie Obstverkauf von öffentlichen Straßen und Wegen,
- n) Meldung von Störungen in der Wasserversorgung der Straßenbeleuchtung und Beschädigung dazugehöriger Anlagen.
- (8) Sofern die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie oder er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen; § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die ihr oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Flecken Adelebsen, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über eine Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/-innen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeister/-in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Adelebsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber des Flecken Adelebsen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratungen können zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Adelebsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

Seite 3 von 5

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Adelebsen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Göttingen" verkündet bzw. bekannt gemacht.
 - Sie treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteile von Satzungen sind, werden in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermann Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Auslegung wird im Amtsblatt des Landkreises unter Angabe von Ort und Dauer bekannt gemacht. Auf die Dienststunden der Gemeindeverwaltung ist hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in der Verwaltung und je einem Aushangkasten in den Ortschaften vorgenommen. Die Aushangzeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die nach Abs. 1 rechtskräftig bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden nachrichtlich wie sonstige Bekanntmachung veröffentlicht.
- (4) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.
- (5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.
- (6) Ladung, Tagesordnung und Niederschriften öffentlicher Ratssitzungen werden nach Genehmigung öffentlich bereitgestellt, soweit schützenswerte Interessen Einzelner nicht dagegensprechen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für den gesamten Flecken Adelebsen oder für Teile des Flecken Adelebsen oder für Ortschaften des Flecken Adelebsen. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter von Rundfunk, Fernsehen und Printmedien unter Vorlage des Presseausweises sowie die Verwaltung

Seite 4 von 5

- Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Sofern eine Ratsfrau oder ein Ratsherr der Film- oder Tonaufnahme widerspricht, ist die Aufnahme und/ oder Veröffentlichung nicht gestattet. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung des Flecken Adelebsen vom 03.12.2020 außer Kraft.

Adelebsen, den 02.09.2021

FLECKEN ADELEBSEN

gez. Frase Bürgermeister

(LS)

Seite 5 von 5

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 07.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.145.100 Euro 13.691.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro 0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.390.600 Euro 12.306.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.018.200 Euro 4.839.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.206.200 Euro 911.200 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.615.000 Euro

§ 2

18.056.400 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.206.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)500 v. H.1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)500 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese eine Wertgrenze von 25.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt

- 1. 20.000 € für Investitionen in immaterielle Güter
- 2. 100.000 € für Investitionen in Hochbauprojekte
- 3. 100.000 € für Investitionen in Tiefbauprojekte.

Bad Sachsa, den 07.06.2021

gez.

Quade

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 01.09.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Stadt Bad Sachsa liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.09.2021 bis zum 04.10.2021

im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, während der Öffnungszeiten des Rathauses: Montag - Freitag 8:30-12:30 Uhr, Montag 14:00-16:00 Uhr und Donnerstag 14:00-17:30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 17.09.2021

gez.

Quade

Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBI. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBI. S. 446), gebe ich bekannt, dass am 28.09.2021, um 19:00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz die 3. öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei der Stichwahl des Bürgermeisters
- 3. Sonstiges

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Herzberg am Harz, den 21.09.2021

gez. Weippert

Stadtwahlleiter

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Obernfeld

Aufgrund des § 132 Nr. 4 Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Obernfeld in seiner Sitzung am 10.09.2021 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Ziff. b der Satzung der Gemeinde Obernfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.10.1994 wird für die nach § 130 (2) BauGB gebildete Erschließungsanlage "Am Knickgraben" folgendes festgelegt:

Zur endgültigen Herstellung der Anlagen innerhalb der Erschließungsanlage "Am Knickgraben" reicht es aus, wenn an diesen nur ein einseitiger Gehweg bzw. ein Mehrzweckstreifen erstellt wird.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Obernfeld, den 11.09.2021

GEMEINDE OBERNFELD

gez. Wüstefeld (Bürgermeister)

Bekanntmachung

der Wahlergebnisse für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

Die Bekanntmachung ersetzt, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatswahl und die Wahl der Ortsräte im Amtsblatt Nr. 58 vom 16.09.2021 Seite 1362 bis 1369.

Gemäß § 66 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass bei den Kommunalwahlen (Wahlen zur Vertretung) am 12.09.2021 in der Gemeinde Walkenried folgende endgültigen Wahlergebnisse ermittelt worden sind:

1. Gemeindewahl (Wahl des Rates der Gemeinde Walkenried):

Zahl der Wahlberechtigten		3762
Zahl der Wählerinnen und Wähler		2252
Ungültige Stimmzettel		17
Gültige Stimmzettel		2235
Gültige Stimmen		6628
Zahl der Sitze		14
Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich	Stimmen:	Sitze:
wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen:		
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	1878	4
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in	2082	5
Niedersachsen – CDU		
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	136	0
- Alternative für Deutschland Niedersachsen - AfD	440	1
Niedersachsen		
- Bürgerliste Walkenried und Südharz - BLW	656	1
- Wählergruppe B.I.S.S!	1436	3

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU: Wahlvorschlag der AfD:

- Klenner, Rosita
 Herzberg, Jessica
 Klenner, Marius
 Hellberg, Christiane
 Gröger, Klaus-Erwin
 Mielke, Tobias
 Viehweger, Andreas
 Neulen, Martin
 Bruchmann, Marius
- 1. Marcus, Trenke

Wahlvorschlag der B.I.S.S!: Wahlvorschlag der BLW:

- 1. Blau, Steffen
- 2. Reinboth, Michael
- 3. Hillesheim, Barbara
- 1. Miche, Herbert

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die nach **Personenwahl** gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Wahlvorschlag der SPD:	Wahlvorschlag der CDU:	Wahlvorschlag der AfD:
 Matschke René Müller, Rolf Bode, Magnus Kuttert, Bianca 	 Traut, Thomas Will, Thomas Behrens, Hendrik Marx- Gröger, Daniel 	entfällt

Wahlvorschlag der B.I.S.S!: Wahlvorschlag der BLW:

1.	Blau, Katharina	 Ropte, Jürgen
2.	Wienecke, Olaf	2. Albrecht, Klaus- Dieter
3.	Mehlhorn, Stefan	Trute, Friedrich
4.	Jödicke, Olaf	4. Camanguira, Cornelia
		5. Beikirch, Kurt- Rainer

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die nach **Listenwahl** gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Wahlvorschlag der SPD:	Wahlvorschlag der CDU:	Wahlvorschlag der AfD:
1. Matschke René	1. Traut, Thomas	1. Göthel, Philipp
Kuttert, Bianca	Behrens, Hendrik	2. Kochan, Ulrich
3. Bode, Magnus	Marx- Gröger, Daniel	3. Tesch, Anne- Kirstin
4. Müller, Rolf	4. Will, Thomas	

Wahlvorschlag der B.I.S.S!: Wahlvorschlag der BLW:

- Wienecke, Olaf entfällt
 Jödicke, Olaf
- Blau, Katharina
 Mehlhorn, Stefan

2. Wahl des Ortsrats Walkenried:

Zahl der Wahlberechtigten			1857
Zahl der Wählerinnen und Wähler			1217
Ungültige Stimmzettel			12
Gültige Stimmzettel			1205
Gültige Stimmen			3593
Zahl der Sitze			5
Die gültigen Stimmen und Sitze	Stimmen:	Sitze:	
verteilen sich wie folgt auf die Parteien:			
- SPD	878		1
- CDU	846		1
- AfD	216		0
- BLW	461		1
- B.I.S.S!	1192		2

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU: Wahlvorschlag der BLW:

1. Mielke, Tobias 1. Miche, Herbert 1. Herzberg, Jessica

Wahlvorschlag der B.I.S.S!

- 1. Reinboth, Michael
- 2. Blau, Steffen

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die nach Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU: Wahlvorschlag der BLW:

1. Klenner, Marius Viehweger, Andreas 1. Ropte, Jürgen 2. Klenner, Rosita 2. Will, Thomas 2. Trute, Friedrich

3. Bode, Magnus 3. Traut. Thomas 3. Beikirch, Kurt-Rainer

Wahlvorschlag der B.I.S.S!:

- 1. Wienecke, Olaf
- 2. Blau, Katharina
- 3. Jödicke, Olaf

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die nach Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU:

> entfällt entfällt

Wahlvorschlag der BLW: Wahlvorschlag der B.I.S.S!

entfällt 1. Wienecke, Olaf

2. Jödicke, Olaf

3. Blau, Katharina

3. Wahl des Ortsrats Wieda:

Zahl der Wahlberechtigten			1064
Zahl der Wählerinnen und Wähler			591
Ungültige Stimmzettel			26
Gültige Stimmzettel			565
Gültige Stimmen			1667
Zahl der Sitze			5
Die gültigen Stimmen und Sitze	Stimmen:	Sitze:	
verteilen sich wie folgt auf die Parteien:			
- SPD	638		2
- CDU	906		3
- DIE LINKE.	123		0

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU:

1. Hellberg, Christiane

1. Gröger, Klaus-Erwin

2. Kuttert, Bianca

Bruchman, Marius
 Müller, Roland

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die nach **Personenwahl** gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU:

Müller, Rolf
 Marx- Gröger, Daniel

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die nach **Listenwahl** gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU:

1. Müller, Rolf entfällt

4. Wahl des Ortsrats Zorge:

Zahl der Wahlberechtigten			841
Zahl der Wählerinnen und Wähler			442
Ungültige Stimmzettel			5
Gültige Stimmzettel			437
Gültige Stimmen			1257
Zahl der Sitze			5
Die gültigen Stimmen und Sitze	Stimmen:	Sitze:	
verteilen sich wie folgt auf die Parteien:			
- SPD	424		2
- CDU	527		2
- AfD	120		0
- BLW	186		1

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU: Wahlvorschlag der BLW:

1. Matschke, René 1. Neulen, Martin 1. Albrecht, Klaus- Dieter

2. Behrens, Hendrik

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die nach **Personenwahl** gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU: Wahlvorschlag der BLW:

keine 1. Oberheide, Tobias 1. Camanguira, Cornelia

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die nach **Listenwahl** gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Wahlvorschlag der SPD: Wahlvorschlag der CDU: Wahlvorschlag der BLW:

keine keine keine

5. Wahleinspruch:

Gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes können jede wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter, die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den

gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (Wahleinspruch).

Ein Wahleinspruch, mit der eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Der Wahleinspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären beim Gemeindewahlleiter der Samtgemeinde Walkenried (ab 01.11.2016 Gemeinde Walkenried), Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Walkenried, 21.09.2021

Der Gemeindewahlleiter

gez. Christopher Wagner Gemeindeamtsrat